

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Oberbalm



Die Einwohnergemeinde Oberbalm,
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom
21. Mai 2000 und Art. 13 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde
Oberbalm vom 26. August 1996

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Oberbalm erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen/ Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.– bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5

¹ Dieses Reglement tritt per 31.12.2001 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 24. Oktober 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 8. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin



Ph. Schenk



B. Messerli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Aufgabe im Amtsangeiger vom 7. und 9. November 2001 bekannt.

3096 Oberbalm, 14. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin:

